



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 6/8. April 2004

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holzknechtmuseum Ruhpolding“ für das Haushaltsjahr 2004

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
BAB A 9 Nürnberg–München,
Bau eines dritten Fahrstreifens durch das Autobahnkreuz München-Nord stadteinwärts,
km 523+000 bis 524+000 (Fahrbahn A)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
B 471, A 96 AS Inning am Ammersee–Fürstenfeldbruck;
Höhenfreier Anschluss der St 2054 an die B 471,
Str.-km 13,594 (B 471)

Schulwesen

Neunte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding

Landesentwicklung und Umweltfragen

Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage der Technischen Universität München, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden sollen

Stellenausschreibung

Zum 1. Juni 2004 ist bei der REGIERUNG VON OBERBAYERN die Funktion

der Leiterin/des Leiters des Sachgebiets 112

neu zu besetzen.

Das **Aufgabengebiet** umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- 46 – Ausbildung und Fortbildung der Rechtsreferendare
- Personalangelegenheiten der Rechtsreferendare
- 50 – Entscheidungen über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und Bestimmung des Regierungsbezirks für den gesamten Freistaat Bayern
- Fortbildung der Beamten des höheren Dienstes und der vergleichbaren Angestellten der Regierung
- Allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsverfahrenrechts

Die **Tätigkeit** ist abwechslungsreich, vielseitig und sehr verantwortungsvoll. Neben der Wahrnehmung der Führungsaufgaben für 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dienstrechtliche Entscheidungen für den ständig wechselnden Personenkreis der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu treffen und deren Ausbildung zu gestalten.

- 50 Wir **suchen** eine Beamtin/einen Beamten der Bayerischen Staatsverwaltung (**Juristin/Jurist**), mit mehrjähriger Berufserfahrung, möglichst an verschiedenen Behörden, und mit Erfahrung in der theoretischen und praktischen Ausbildung der Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare.

Wir erwarten

- 51 – überdurchschnittliche Führungs- und Sozialkompetenz, Teamfähigkeit, Ideenreichtum, Fähigkeit zur Koordination, Engagement und Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Bereitschaft und Fähigkeit zu verständnisvoller Beratung, sicheres Auftreten
- Entscheidungs- und Durchsetzungsfähigkeit
- gute juristische Kenntnisse

Nähere Auskünfte erteilt

Herr Abteilungsdirektor Dr. Bernd-Dietmar Krüger, Regierung von Oberbayern, Telefon 0 89 / 21 76-26 94

Ihre (formlose) Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 30. April 2004 an

- 52 **Herrn Regierungsvizepräsident Dr. Wolfgang Kunert, Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München.**

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND „STAATLICHE WEITERFÜHRENDE SCHULEN IN UNTERSCHLEISSHEIM“

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim

Vom 27. Februar 2004

Auf Grund des § 2 der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 20. Januar 2004 (OBABl S. 29) wird nachstehend die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“ in der vom 1. Januar 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2003 (OABl S. 107), geändert durch Satzung vom 20. Januar 2004 (OABl S. 29).

Unterschleißheim, 16. März 2007

Zweckverband „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“

Rolf Zeitler
Verbandsvorsitzender

Satzung des Zweckverbandes „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“ in der Fassung vom 16. März 2004

Die Gemeinde Oberschleißheim, die Stadt Unterschleißheim und der Landkreis München schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-f) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unterschleißheim.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandmitglieder sind:

a) die Gemeinde Oberschleißheim und die Stadt Unterschleißheim (Verbandsgemeinden)

b) der Landkreis München

(2) Weitere Gebietskörperschaften können in den Zweckverband aufgenommen werden.

§ 3

Aufgaben und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für eine staatliche Realschule und ein staatliches Gymnasium in Unterschleißheim den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1 im Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckverband fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

a) die Verbandssammlung

b) der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandssammlung entsenden die Gemeinde Oberschleißheim zwei Verbandsräte, die Stadt Unterschleißheim vier Verbandsräte einschließlich des Verbandsvorsitzenden und der Landkreis München vier Verbandsräte.

(2) Die Verbandsräte der Verbandsgemeinden und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der bestellten Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabwendbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Mitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso können diese Verbandsräte beantragen, dass bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufgenommen werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und die Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

a) Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung;

b) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder;

c) die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes;

d) der Beschluss über die Haushaltssatzung, über die Nachtrags- haushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

c) die Beschlussfassung über den Finanzplan;

f) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;

g) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

h) der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften;

i) die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung der Schulanlagen;

j) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 60 000 €;

k) der Beschluss über eine wiederkehrende außerschulische Nutzung der Schulanlagen;

l) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. b, c, d, e und j bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

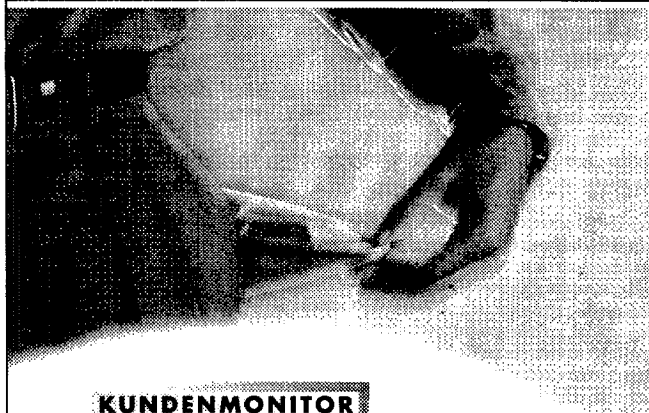
(3) Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 Buchst. i bedürfen der Einstimmigkeit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung

Wie lange wollen Sie eigentlich noch Kontoführungs-Gebühren bezahlen?



Gehaltskonto für Mitglieder:

Grundgebühr im Jahr	0,- Euro
Buchungsgebühren	0,- Euro
Gebühren für Daueraufträge	0,- Euro
Gebühren für Überweisungen*	0,- Euro
Gebühren für Scheckformulare	0,- Euro
Gebühren für BANKCARD ec und Kreditkarte Standard bei Online-Kontoführung	0,- Euro

*Inlandsüberweisungen und EU-Standardüberweisungen

Summe: 0,- Euro

Kommen Sie zur Sparda-Bank!

Sparda-Bank

freundlich & fair

Sparda-Bank München eG

Arnulfstr. 15 · 80335 München · Telefon (0 89) 5 51 42-0 · Telefax (0 89) 5 51 42-105

Weitere Geschäftsstellen in München (12x) und Oberbayern (22x).

www.sparda-m.de

**KUNDENMONITOR
DEUTSCHLAND 2003
PLATZ 1**

für die Sparda-Banken zum 11. Mal
in Folge (1993 - 2003) in der Kategorie
KUNDENZUFRIEDENHEIT
bei Banken und Sparkassen unter 10 Millionen Euro

**KONTO
WECHSEL
SERVICE**
inklusive!

ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gelten Art. 33 Abs. 3 und 4 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Stadt Unterschleißheim. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheit, die nach der Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 11.a

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig,

a) die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen.

b) Die Angestellten des Zweckverbandes ab Vergütungsgruppe V b einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen.

(3) Die Angestellten bis Vergütungsgruppe V c und die Arbeiter werden vom Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.

Er ist Dienstvorsitzender der Beamten.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Stadt Unterschleißheim stellt die erschlossenen Schulgrundstücke zur Verfügung. Die entstandenen Kosten für den Erwerb und die Erschließung (BBauG) tragen die Verbandsgemeinden entsprechend dem unter Abs. 3 festgelegten Schlüssel. Bei der Größe der jeweiligen Schulgrundstücke ist von den Richtlinien für den Bau von Realschulen und Gymnasien auszugehen.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, die Kosten der Erstausrüstung und die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

3.1. Der Landkreis München trägt:

a) 30 % der zuwendungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen; hierzu zählen auch Baumaßnahmen, die auf Grund geänderter Lehrpläne bzw. Richtlinien oder der Einführung neuer Ausbildungsrichtlinien durchgeführt werden (z. B. Einziehen oder Beseitigen von Zwischenwänden, Türen o. ä.).

b) für die Laufzeit staatlicher Schuldendienstbeihilfen 30 % des durch die Beihilfen nicht gedeckten Zins- und Tilgungsaufwandes für Darlehen und Kredite, die der Zweckverband zur Erlangung dieser Beihilfen aufnimmt.

c) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Schuldendienstbeihilfen oder staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

d) 100 % der Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung, erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat. Um die Finanzierung der zu ergänzenden Erstausrüstung und der Ersatzbeschaffung sicherzustellen, hat die Schule eine Prioritätenliste für die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen, getrennt nach Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung zu erstellen, die dem Landratsamt München mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen ist.

3.2. Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

a) Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Schulanlage zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

b) Vorschüsse auf die Leistungen nach Nr. 3.2.a) werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlage in der Haushaltsatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Rechnungsstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagszahlungen sind in der Höhe nach entsprechend dem in Ziffer 3.2.a) festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsgemeinden aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet. Auf einen Zinsausgleich wird verzichtet.

c) Bei Um- und Erweiterungsbauten nach Absatz 2, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziffer 3.2.b) Satz 3 und 4.

d) Die Verbandsgemeinden tragen die nach Abzug der staatlichen Schuldendienstbeihilfe und des Anteils des Landkreises München nach Absatz 3 Punkt 3.1.b) verbleibenden Kosten für den Schuldendienst. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Schülerzahlen zum 1. Oktober des Vorjahres.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage, den Aufwand für die Instandhaltung und die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Zum laufenden Sachaufwand im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (Personalaufwand und Sachaufwand, Honorarkosten) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungskostenpauschale wird auf 65 700 € für das Jahr 2003 festgesetzt. Dieser Betrag wird mit einem Steigerungssatz von jeweils 2 v. H. jährlich fortgeschrieben. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf die nächsten vollen Hundert Euro gerundet.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschülerzuschüsse, Gastschülerbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte Bedarf und die jährliche Verwaltungspauschale werden vom Landkreis München getragen. Der übrige Bedarf wird von den beiden Verbandsgemeinden nach der Zahl der aus ihrem Gebiet kommenden Schüler getragen. Stichtag für die Feststellung der Schülerzahlen ist der 1. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Vorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Ist die Rechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Auf Grund ihres Ergebnisses beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

§ 17

Kassenverwaltung

Für die Führung der Kassengeschäfte errichtet der Zweckverband eine eigene Kasse, die von der Stadt Unterschleißheim geführt wird. Der Zweckverband erstattet die hierbei anfallenden Kosten (Personal- und Sachaufwand). Die zum Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wahrgenommen.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes hat die Stadt Unterschleißheim dem Landkreis München sowie der Gemeinde Oberschleißheim eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf den Schulgrundstücken vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zahlen.

Zusätzlich erhält die Gemeinde Oberschleißheim eine Entschädigung, die ihrem Anteil an den Erwerbskosten an dem Grundstück, bezogen auf den durch ein Gutachten festzustellenden Zeitwert, entspricht. Im Übrigen regelt sich die Abwicklung nach Art. 47 KommZG.

(3) Bei Austritt eines Verbandsmitgliedes findet eine Abwicklung (Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG) unter entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 dieser Satzung statt.

§ 19

Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20

Bekanntmachung

(1) Die Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21

Anwendbarkeit des KommZG

Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 23. Januar 1972 (RABl OB S. 5). Der

Zeitpunkt der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Unterschleißheim, 16. März 2004

Zweckverband „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“

Zeitler

Erster Bürgermeister, Vorstandsvorsitzender

OBABI 2004, S. 46

ZWECKVERBAND „HOLZKNECHTMUSEUM RUHPOLDING“

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holzknechtmuseum Ruhpolding“ für das Haushaltsjahr 2004

I.

Auf Grund des § 11 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband „Holzknechtmuseum Ruhpolding“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	46 700 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 46 050 € festgesetzt und als Verbandumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Die Umlage nach § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung beträgt je Mitglied 15 350 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan sind nicht vorgesehen.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, dem Landratsamt Traunstein, Ludwig-Thoma-Str. 2–3, 83276 Traunstein, zu jedermanns Einsicht auffliegt.

Traunstein, 4. Februar 2004

Zweckverband „Holzknechtmuseum Ruhpolding“

Hermann Steinmaßl
Verbandsvorsitzender

OBABI 2004, S. 50

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BAB A 9 Nürnberg–München, Bau eines dritten Fahrstreifens durch das Autobahnkreuz München-Nord stadteinwärts, km 523+000 bis 524+000 (Fahrbahn A)

Bekanntgabe vom 10. März 2004 225.2-43540-204

Die Autobahndirektion Südbayern plant den Anbau eines dritten Fahrstreifens an die A 9 durch das Autobahnkreuz München-Nord stadteinwärts als Lückenschluss zwischen dem 8-streifigen Ausbau von der Anschlussstelle Eching bis zum Autobahnkreuz München-Nord und dem Ausbau der Anschlussstelle München-Fröttmaning. Dadurch soll die Abwicklung des stadteinwärts fließenden Verkehrs in Spitzenzeiten, insbesondere im Hinblick auf das neue Fußballstadion in Fröttmaning, verbessert werden. Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 13. Januar 2004 den Antrag auf Erteilung eines Negativtestes gemäß § 17 Abs. 2 FStrG gestellt. Der Bescheid nach § 17 Abs. 2 FStrG wurde am 10. März 2004 erlassen.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 38, 80538 München, Sachgebiet 225, unter der Telefonnummer 0 89 / 21 76-26 75 eingeholt werden.

München, 10. März 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABI 2004, S. 50

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); B 471, A 96 AS Inning am Ammersee–Fürstenfeldbruck; Höhenfreier Anschluss der St 2054 an die B 471, Str.-km 13,594 (B 471)

Bekanntgabe vom 18. März 2004 225.2-43540-203

Das Straßenbauamt München plant den höhenfreien Anschluss der St 2054 an die B 471 bei Str.-km 13,594 (B 471). Dadurch sollen die Verkehrsverhältnisse an der B 471 verbessert und mögliche Konfliktpunkte beim Linksein- bzw. Linksabbiegen beseitigt werden. Für dieses Bauvorhaben hat das Straßenbauamt München mit Schreiben vom 15. Dezember 2003 den Antrag auf Erteilung eines Negativtestes gemäß § 17 Abs. 2 FStrG gestellt. Der Bescheid nach § 17 Abs. 2 FStrG wurde am 18. März 2004 erlassen.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 38, 80538 München, Sachgebiet 225, unter der Telefonnummer 0 89/21 76-26 75 eingeholt werden.

München, 18. März 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 50

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding

Vom 24. März 2004 540.2-5103-ED-1/03

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 20. Mai 1992 (RABl OB S. 108), zuletzt geändert durch die Achte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 24. Januar 2003 (OBABl S. 19), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 5 Buchst. a erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.a.	Volksschule Erding, am Grünen Markt (Grundschule) Das Gebiet der Stadt Erding innerhalb folgender Grenzen: Landshuter Straße ab Einmündung Am Rätchenbach (Mitte) – Dorfener Straße (Mitte) bis Bahnlinie – Bahnlinie (Mitte) bis Bahnübergang Parkstraße – Parkstraße (nicht zugehörig) – Münchener Straße ab Einmündung Parkstraße (Mitte) – Kreisstraße ED 17 (Am Wasserwerk) bis Einmündung Kreisstraße ED 19 (Mitte) – Bajuwarenstraße bis Einmündung Liegnitzer Straße (Mitte) – Liegnitzer Straße (Mitte) – Dachauer Straße von Einmündung Liegnitzer Straße bis Einmündung Münchener Straße (Mitte) – Münchener Straße (ganz zugehörig) bis Einmündung Riverastraße – Riverastraße (nicht zugehörig) – Birkenstraße (ganz zugehörig) bis westliche Grenze des Kreisberufsschulgeländes – Freisinger Straße (Mitte) – Lange Zeile (Mitte) bis Einmündung Am Rätchenbach – Am Rätchenbach (nicht zugehörig).

2. § 1 Nr. 5 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.b.	Volksschule Erding, am Lodererplatz (Grundschule) Das Gebiet der Stadt Erding nördlich folgender Grenzen, ohne die Stadtteile Altham, Eichenkofen und Langengeisling: Westliche Stadtgrenze – Rennweg (Mitte) – ab Einmündung Rennweg Freisinger Straße (Mitte) – Lange Zeile bis Einmündung Am Rätchenbach (Mitte) – Am Rätchenbach (ganz zugehörig) – Landshuter Straße ab Einmündung Am Rätchenbach (Mitte) bis Einmündung Dorfener Straße – Dorfener Straße (Mitte) bis Bahnlinie entlang bis Fliegerhorstgelände – entlang dem Fliegerhorstgelände bis östliche Stadtgrenze.

3. § 1 Nr. 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.c.	Volksschule Erding (Hauptschule) Das Gebiet der Stadt Erding nördlich folgender Linie: Westliche Stadtgrenze – Dachauer Straße (Mitte) – Münchener Straße (Mitte) in südlicher Richtung – Parkstraße (nicht zugehörig) – Bahnlinie (Mitte) bis Semptlauf – Semptlauf (Mitte) in südlicher Richtung bis Straße Zum Wehr (nicht zugehörig) – kürzeste Verbindung zum Schnittpunkt Schollbächlein/Staatsstraße 2084 – östliche Stadtgrenze; sowie das Gebiet der Gemeinde Bockhorn ohne die Gemeindeteile Köhl, Kölling, Papferding und Windham. Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Eitting sowie aus der Gemeinde Marzling (Lkr. Freising) die Gemeindeteile Hirschau und Riegerau.

4. § 1 Nr. 5 Buchst. d erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.d.	Carl-Orff-Volksschule Altenerding (Grundschule) Der Stadtteil Werndlfing der Stadt Erding sowie das Gebiet der Stadt Erding südlich folgender Linie: Westliche Stadtgrenze – Kreisstraße ED 17 (Mitte) – Am Wasserwerk (Mitte) – Bahnhofstraße (Mitte) – Ardeostraße (Mitte) bis Einmündung B 388 – Fuchsbergstraße (nicht zugehörig) – in gerader Linie zur östlichen Stadtgrenze.

5. § 1 Nr. 5 Buchst. e erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.e.	Volksschule Klettham in Erding (Grundschule)

Das Gebiet der Stadt Erding ohne den Stadtteil Wernldlfing innerhalb folgender Grenzen:

Westliche Stadtgrenze – Rennweg (Mitte) – westliche Grenze des Kreisberufsschulgeländes – Birkenstraße (nicht zugehörig) – Riverastraße (ganz zugehörig) – Münchener Straße bis Einmündung Dachauer Straße (nicht zugehörig) – Dachauer Straße bis Einmündung Liegnitzer Straße (Mitte) – Liegnitzer Straße (Mitte) bis Einmündung Bajuwarenstraße – Bajuwarenstraße bis Einmündung Kreisstraße ED 19 (Mitte) – Kreisstraße ED 17 (Mitte) bis westliche Stadtgrenze.

6. § 1 Nr. 5 Buchst. f erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.f.	Volksschule Altenerding (Hauptschule)
	Das Gebiet der Stadt Erding südlich der unter Nr. 5 Buchst. c) beschriebenen Linie.
	Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9:
	Das Gebiet der Gemeinde Oberding.

7. § 1 Nr. 5 Buchst. g erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.g.	Volksschule Langengeisling in Erding (Grundschule)
	Die Stadtteile Altham, Eichenkofen und Langengeisling der Stadt Erding (nördlich des Wiesenweges).

8. § 1 Nr. 5 Buchst. h erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.h.	Volksschule Erding, Haager Straße (Grundschule)
	Das Gebiet der Stadt Erding innerhalb folgender Grenzen:
	Östliche Stadtgrenze entlang der Grenze des Fliegerhorstgeländes bis Anton-Bruckner-Straße – Bahnlinie (Mitte) bis Bahnübergang Parkstraße – Parkstraße (ganz zugehörig) – Münchener Straße bis Einmündung Am Wasserwerk (Mitte) – Bahnhofstraße (Mitte) – Ardeostraße (Mitte) bis B 388 – Fuchsbergstraße (ganz zugehörig) – in gerader Linie zur östlichen Stadtgrenze.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, 24. März 2004

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 51

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage der Technischen Universität München, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden sollen**

Bekanntmachung vom 18. März 2004 821-8763.13.497/1120

1. Verfügender Teil der Genehmigung

Der Technischen Universität München wurde auf Antrag die Errichtung und der Betrieb einer gentechnischen Anlage des Zentralinstituts für Ernährungs- und Lebensmittelforschung, Abteilung Mikrobiologie, Weihenstephaner Berg 3, 85350 Freising, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden sollen, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 16. März 2004 821-8763.13.497/1120 genehmigt.

Bei den gentechnischen Arbeiten handelt es sich um die Untersuchung von Genen mit ökologischer Relevanz für pathogene E.coli.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

3. Zustellung und Kenntnismöglichkeit

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 23. April 2004 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4323 während der üblichen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens angefordert werden.

München, 18. März 2004

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 52